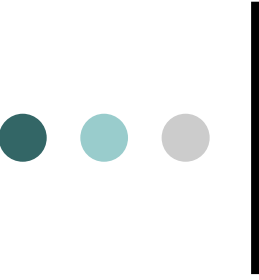




Vereinssatzung

Association des Bandoumkassa de
l'Allemagne „e.V.“



§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Association des Bandoumkassa de l'Allemagne e.V.“

(2) Der Verein wird überwiegend unter der Abkürzung “ABA e.V.” geführt.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

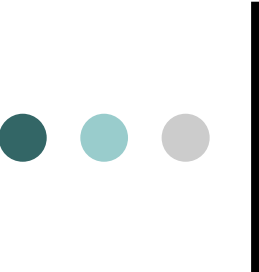
(4) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird dem Namen der Zusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.” beigefügt.



§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

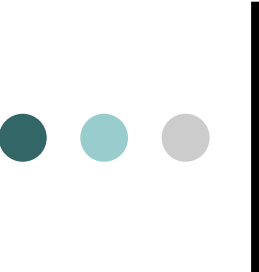
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe in unserer Heimat Bandoumkassa-Kamerun. Unser Aktionsplan zur Unterstützung unserer Heimat ist zeitlich gestaffelt und kann nur nach und nach umgesetzt werden, je nachdem, wie dringend die Bedürfnisse der Bevölkerung sind und nach Verfügbarkeit der finanziellen Mitteln.
Im Folgenden sind die aktuellen Notwendigkeiten aufgelistet:
 - Sauberes Trinkwasser
 - Ein medizinisches Zentrum
 - eine Grundschule mit Standardausstattung
 - eine Vorschule / Kindergarten
 - Elektrizität
 - Usw. ...



§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung kultureller Veranstaltungen: Der Verein organisiert regelmäßig kulturelle Veranstaltungen, um die Gemeinschaft zu stärken und das kulturelle Erbe zu bewahren. Diese Veranstaltungen umfassen u. a. traditionelle Musikdarbietungen, Kunst- und Handwerksmessen sowie kulinarische Feste. Die Einnahmen aus diesen Veranstaltungen fließen vollständig in die Wohltätigkeitszwecke des Vereins und kommen der Entwicklungshilfe in Bandoumkassa zugute.

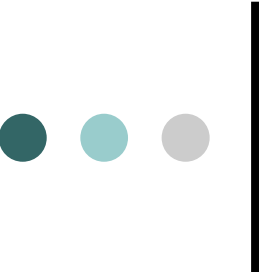


§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

b) Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Vereine oder anderen Institutionen:

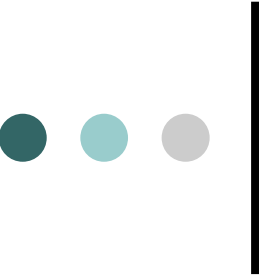
Der Verein fördert den Dialog und den Austausch von Wissen und Erfahrungen durch regelmäßige Treffen, Workshops und Seminare mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Institutionen. Diese Aktivitäten sollen den Mitgliedern helfen, neue Fähigkeiten zu erwerben und best practices zu übernehmen, um die Entwicklungsziele des Vereins effektiver zu erreichen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



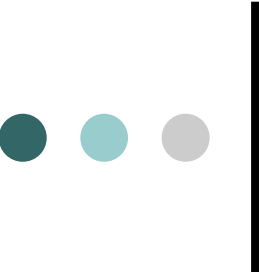
§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zuden Zielen des Vereins bekennt, soll Bandoumkassa-Angehörige bzw Sympathisant sein. Allerdings ist die Mitgliedschaft eines Sympathisanten erst wirksam durch die Patenschaft eines(r) bestehenden Mitgliedsers(in). Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung
- (2) Der Verein besteht aus eingetragenen Mitgliedern
- (3) Die eingetragenen Mitglieder sind solche, die aktiv und direkt in der Vereinsführung mitarbeiten dürfen.



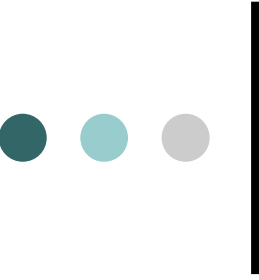
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit- in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - (a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - (b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines. Dem Mitglied ist vor dem Vereinsausschluss unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.



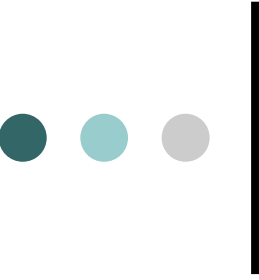
§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 120 € jährlich. Der Beitrag kann anteilig monatlich oder jährlich entrichtet. Jeder neuer Mitglied leistet eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50 €

§ 7 Vereinsorgane

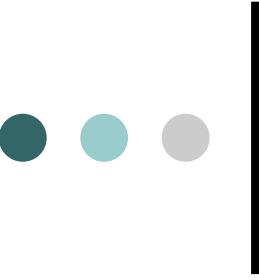
Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereines anerkennt, unterstützt und fördert. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über der Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich bestätigten Antrags auf Mitgliedschaft. Erworben ist die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Verein ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, Körperschaften, Institutionen, Firmen und Kirchengemeinden ernannt werden, die sich in einer besonderen Weise für den Verein engagiert haben und die Ziele des Vereins anerkennen. Die Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme der Wählbarkeit in den Vorstand
- (4) Regelmäßige Mitgliederversammlung:
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am letzten Sonntag im Monat online oder vor Ort statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.



§ 8 Mitgliederversammlung

(4.1) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4.2) Form der Einladung:

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitglieder-E-Mail-Adresse.

(4.3) Tagesordnung:

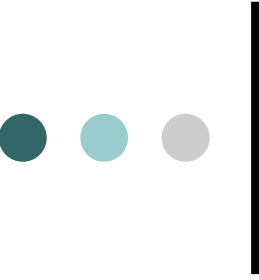
Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.

(5) Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Vorsitzende und im Falle derer Abwesenheit durch die stellvertretende Vorsitzende unterschrieben.



§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Vereinsatzung sowie dessen Entlastung,
 - d) Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder erschienen ist.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Eine 3/4 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen und in ihre gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer geführt wird und von dem Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

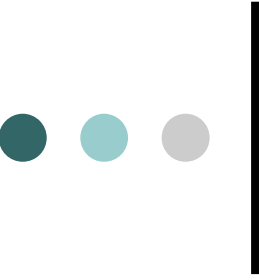


§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

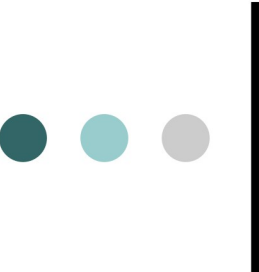
- (3) Der Vorstand bleibt unabhängig von Dauer der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand insoweit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen



§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (2) Alle Mitglieder organisieren kulturelle Veranstaltungen und pflegen die Beziehungen des Vereins nach außen.



§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, namens „Ärzte ohne Grenze“, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin (Eintrag im Vereinsregister unter Nummer: 21575; Steuernummer: 27/672/52443), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstandsvorsitzender



Wouadjie Zéphirin
Berlin, den 20.10.2025